

ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL GG240033 vom 8. Januar 2025

Zh Bezirksgericht Hinwil, 2025-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_hinwil_GG240033

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL GG240033 du 8 janvier 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL GG240033 del 8 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 12. September 2024 (act. 1/30) ging am 18. September 2024 beim hiesigen Gericht ein. Mit Verfügung vom 8. Oktober 2024 (act. 39) wurden die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte sowie der Beschuldigte im Verfahren GG240034-E auf den 8. Januar 2025, 08:30 Uhr, zur Hauptverhandlung vorgeladen und es wurde ihnen Frist angesetzt, um Beweisanträge zu stellen und zu begründen. Innert Frist wurden keine Beweisanträge gestellt.

E. 1.1

Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 14 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG auf Fr. 1'800.– festzusetzen. Die Gebühr für das Verfahren beträgt Fr. 1'600.– (act. 32). Hinzu kommt die hälftige Entschädigung für den Zeugen von Fr. 35.– (act. 29/1-2).

E. 1.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschuldigten die Verfahrenskosten aufzuerlegen. 2. Die Festsetzung der Entschädigung für eine amtliche Verteidigung richtet sich nach den Grundsätzen der kantonalen Verordnung über die Anwaltsgebühren (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 23 Abs. 1 AnwGebV). Es gelten die Ansätze gemäss § 3 AnwGebV (§ 16 Abs. 1 AnwGebV). Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und der Teilnahme an der Hauptverhandlung vor den Einzelgerichten beträgt die Grundgebühr nach § 17 Abs. 1 AnwGebV in der Regel Fr. 600.– bis Fr. 8'000.–, wobei die Bedeutung des Falles Grundlage für die Festsetzung der Anwaltsgebühr bildet (§ 2 Abs. 1 lit. b AnwGebV).

- 29 -

E. 2

Anklagevorwurf Die Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft See/Oberland ergibt sich aus der Anklageschrift (act. 1/30).

E. 2.1

Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ hat als amtlicher Verteidiger mit Eingabe vom 6. Januar 2025 eine Honorarnote eingereicht, mit welcher er ein Honorar von insgesamt Fr. 6'811.10 (inkl. Barauslagen und MWST) geltend macht (act. 48). Dieser Aufwand erscheint angemessen und ist ihm zu entschädigen.

E. 2.2

Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind, unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO, einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. VIII. Rechtsmittel Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (Art. 398 ff. StPO). Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig der Diskriminierung durch Propagandaaktionen aufgrund der Rasse, Ethnie oder Religion im Sinne von Art. 261bis Abs. 3 StGB. 2. Der Beschuldigte wird mit einer Geldstrafe von 110 Tagessätzen zu Fr. 100.– (entsprechend Fr. 11'000.–) sowie einer Busse von Fr. 2'300.– bestraft, je als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 15. November 2022, wovon ein Tag durch Haft erstanden ist. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 5 Jahre festgesetzt. 4. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Tagen. 5. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 13. Februar 2022 bedingt ausgefallte Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 110.– mit einer Probezeit von vier Jahren wird nicht widerrufen, jedoch die Probezeit um ein Jahr verlängert. 6. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 27. August 2024 beschlagnahmten Gegenstände werden nach Eintritt der

- 30 - Rechtskraft dieses Entscheides und des Entscheides im Verfahren GG240034-E auf erstes Verlangen hin dem Beschuldigten zurückgegeben: Mobiltelefon Samsung schwarz mit Hülle und Ladekabel, Asservat Nr. ■ A016'812'729 Notebook Acer mit Ladekabel und Tasche, Asservat Nr. A016'812'898 ■ Werden die beschlagnahmten Gegenstände nicht innert drei Monaten nach Rechtskraft dieser Entscheide bei der Kantonspolizei Zürich beansprucht, werden sie ohne weitere Mitteilung der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung oder Vernichtung überlassen. 7. Es wird von der Abnahme und Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 257 StPO abgesehen. 8. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 1'800.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 1'600.– Gebühren für das Vorverfahren Fr. 35.– Entschädigung Zeuge (Anteil 50%) Kosten amtliche Verteidigung Knogstent amtliche Verteidigung Fr. 6'811.10 Fr. 10'886.10 (inkl. Barauslagen und Mw(Sintk.)l. Barauslagen und MwSt.) Verlangt keine der Parteivne relainneg ts kcehirmifetl icdheer PBAergterüiennd ueninge dsecsh rUiftrltiecihlse, Beerm- äs- sigt sich die Entscheidgebürühr dauunf gz wdeeis D Urirttteill.s, ermässigt sich die Entscheidungsbürühr auf zwei Drittel. 9. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. 10. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

- 31 -

E. 2.3

Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (HEIMGARTNER, in: Donatsch et al. [Hrsg.], OFK StGB, 20. Aufl., Zürich 2018, Art. 47 N 6 ff.; WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Niggli

et al. [Hrsg.], BSK StGB I, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 47 N 85 ff.).

- 21 - 3. Wahl der Sanktionsart und Strafraumen, Zusatzstrafe

E. 3

Standpunkt des Beschuldigten

E. 3.1

Bei der Wahl der Sanktionsart sind die Zweckmässigkeit der Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie die präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2; DOLGE, in: BSK StGB I, a.a.O., Art. 34 N 25). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2). Die Geldstrafe stellt die Hauptsanktion dar (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2). Sie wiegt als Vermögenssanktion prinzipiell weniger schwer als ein Eingriff in die persönliche Freiheit (BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2 und E. 7.2.2). Am Vorrang der Geldstrafe hat der Gesetzgeber im Rahmen der erneuten Revision des Sanktionenrechts entgegen der ursprünglichen Stossrichtung festgehalten (BGE 144 IV 217 E. 3.6). Art. 41 StGB statuiert diese Priorität.

E. 3.2

Vorliegend hat sich der Beschuldigte der Diskriminierung durch Propagandaaktionen aufgrund der Rasse, Ethnie oder Religion im Sinne von Art. 261bis Abs. 3 StGB schuldig gemacht. Das Delikt sieht als Sanktion Geldstrafe oder Freiheitsstrafe vor. Im vorliegenden Fall erweist sich die Geldstrafe als die angemessene Sanktion. Der Beschuldigte weist zwar gewisse Vorstrafen auf. Allerdings lässt sich aus diesem und dem Umstand, dass der Beschuldigte während der Probezeit erneut delinquierte, nicht ohne Weiteres schliessen, dass er erneut Delikte begehen wird. Aus spezialpräventiver Sicht ist davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte durch eine Geldstrafe genügend beeindrucken lassen wird, insbesondere da mit dem vorliegenden Urteil auch die Probezeit für die frühere, bedingt ausgefallene Geldstrafe verlängert wird. Die Ausfällung einer Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe kommt somit nicht in Frage.

E. 3.3

Da es sich bei der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 15. November 2022 rechtskräftig ausgefallenen Strafe sowie der heute festzulegenden Gesamtstrafe je um Geldstrafen handelt, liegt ein Fall von retrospektiver Konkurrenz mit gleichartigen Strafen vor. Die rechtskräftige Verurteilung wurde in Anwendung von Art. 260 Abs. 1 StGB ausgesprochen, welche einen Strafraumen von Freiheitsstrafe bis drei Jahre oder Geldstrafe vorsieht. Art. 261bis Abs. 3 StGB sieht

- 22 - ebenfalls einen Strafraumen von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Aufgrund der gesamten Umstände und der Tatschwere ist die Diskriminierung durch Propagandaaktionen aufgrund der Rasse, Ethnie oder Religion das schwerste Delikt. Diesbezüglich ist eine Einsatzstrafe festzusetzen, welche mit der Strafe für den Landfriedensbruch zu asperieren ist. Anschliessend ist die so gebildete Gesamtstrafe um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen und die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. 4. Konkrete Strafzumessung

E. 4

Vorhandene Beweismittel

E. 4.1

Tatkomponente Der Beschuldigte hat durch die Erstellung einer E-Mailadresse für die Reservation des C._____s in D._____ ZH unter falschem Namen sowie unter falschem Vorwand ein gewisses Mass an krimineller Energie an den Tag gelegt. Zudem ist der Beschuldigte aufgrund der Anmietung des C._____s in D._____ ZH, neben dem Mitbeschuldigten, als Mitorganisator dieser Veranstaltung anzusehen. Die Veranstaltung, mit Ausnahme der rechtsradikalen Parolen, verlief jedoch friedlich und ohne Zwischenfälle. Das objektive Tatverschulden ist daher als eher leicht zu qualifizieren. In Bezug auf die subjektive Tatkomponente ist festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich gehandelt hat und vorliegend keine relativierenden Umstände ersichtlich sind. Die Einsatzstrafe ist entsprechend auf 120 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen.

E. 4.2

Täterkomponente Aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergibt sich nichts, was zu einer Straferhöhung oder Strafminderung Anlass geben würde, mit Ausnahme seiner Vorstrafen: Der Beschuldigte wurde am 5. Juli 2015 von der Staatsanwaltschaft Höfe/Einsiedeln wegen unbefugter Benützung eines Fahrzeugs im Sinne des Personenförderungsgesetzes sowie Gewalt und Drohung gegen Behörden oder Beamte zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 110.– (Probezeit zwei Jahre) sowie zu einer Busse von Fr. 1'750.– (C/0.1.01) und am 13. Februar 2022 von der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl wegen Gewalt

- 23 - und Drohung gegen Behörden und Beamte zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 110.– (Probezeit vier Jahre) sowie zu einer Busse von Fr. 2'000.– (A/10) verurteilt. Zudem delinquierte der Beschuldigte während der laufenden Probezeit, weshalb sich diese Vorstrafen insgesamt deutlich strafferhöhend auswirken. Weiter liegt kein Geständnis vor, welches strafmindernd zu berücksichtigen wäre. Entsprechend ist die Einsatzstrafe um 30 Tagessätze zu erhöhen und auf 150 Tagessätze festzulegen. 5. Tagessatzhöhe

E. 5

In subjektiver Hinsicht erfordert der (Eventual-)Vorsatz insbesondere auch das Erkennen oder die Inkaufnahme, dass durch die eigene Handlung eine Propagandaaktion nach Abs. 1 und Abs. 2 gefördert, organisiert oder daran teilgenommen wird. Der Beschuldigte kennt die Band nachweislich aus dem Internet (vgl. act. 9/1 F/A 39). Jedoch gab er an, deren Liedtexte nicht zu kennen (vgl. act. 9/1 F/A 42). Die Aussage des Beschuldigten in Bezug auf die Liedtexte muss als reine Schutzbehauptung qualifiziert werden. Wie bereits ausgeführt, ist es realitätsfremd eine Band zu kennen, jedoch deren Liedtexte nicht. Zudem handelt es sich um eine deutsche Rechtsrockband und Liedtexte in deutscher Sprache. Insofern entfällt eine allfällige Sprachbarriere. Des Weiteren wäre mit einer kurzen Internetsuche der Band "E._____" wohl sofort ersichtlich, um was für eine Band es sich handelt. Insbesondere gab der Beschuldigte selbst an, die Band aus dem Internet zu ken-

- 18 - nen. Demzufolge musste dem Beschuldigten klar sein, dass die Band teils über rassendiskriminierende Liedtexte verfügt, für welche sie in dieser Szene bekannt sind. Insofern war es im Voraus klar, dass es sich bei diesem Konzert um einen rechtsextremen

Anlass handelt, wobei antisemitische Hetze stattfinden würde. Es ist realitätsfremd zu behaupten, dass damit nicht hätte gerechnet werden können bzw. müssen. Weiter wird dies durch den Flyer unterstrichen, welcher durch das Verbot von Bild- und Videoaufnahmen sowie die Bekanntgabe des Treffpunkts 24h vorher als konspirativ qualifiziert werden muss. Der Beschuldigte wusste davon, da der Flyer auf seinem Rechner gefunden wurde. Zudem ist es hinlänglich bekannt, dass anlässlich solcher Konzerte Bands bzw. deren Sänger oft nur den Anfang pro-blematischer Parolen (wie das "Sieg" eines "Sieg-Heil"-Rufs) singen und das Publikum hernach jeweils den Rest der Parole (in diesem Beispiel das "Heil") kundtun (sog. Wechselgesang, vgl. act. 11 S. 58). Dies wird durch die Videoaufnahme bestätigt. Bei einer solchen Band ist es nicht zu umgehen, dass ein Lied gespielt wird, dessen Text diskriminierend ist. Das war dem Beschuldigten klar. Dies wird durch die Anmietung des C.____s unter falschem Namen bestärkt. Es hätte keinen Grund gegeben, das C.____ unter einem falschen Namen und Vorwand zu mieten, wenn keine antisemitischen Äusserungen zu erwarten gewesen wären. Der Beschuldigte wusste demzufolge vom Inhalt des Anlasses und billigte diesen. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb der Beschuldigte damit nicht hätte rechnen müssen. Dem Verteidiger kann zwar zugestimmt werden, dass auf den ausgewerteten Geräten des Beschuldigten keine rechtsradikalen Inhalte gefunden wurden, jedoch konnten aufgrund von Verschlüsselungen nicht sämtliche Geräte ausgewertet werden, weshalb sich aus diesem Argument nichts zu Gunsten des Beschuldigten ableiten lässt.

E. 5.1

Die Höhe des Tagessatzes beträgt in der Regel mindestens Fr. 30.– sowie höchstens Fr. 3'000.– und bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB).

E. 5.1.1

Der Beschuldigte führte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 29. November 2022 (act. 9/1) aus, das sichergestellte Samsung Mobiltelefon gehöre ihm und werde ausschliesslich durch ihn genutzt (F/A 6), sowie dass die Telefonnummer 1 auf ihn laute bzw. registriert sei (F/A 7; F/A 26; F/A 28). Zudem habe er unter dem Namen A2.____ Kontakt mit dem Vermieter J.____ gehabt (F/A 20-22; F/A 29). Weiter führte er aus, als Besucher an der Veranstaltung teilgenommen zu haben (F/A 16; F/A 36). Er habe mit niemandem der Band Kontakt gehabt und kenne G.____ bzw. die Bandmitglieder nicht persönlich (F/A 34; F/A 35; F/A 38). Er kenne die Musik nur aus dem Internet (F/A 39), sei noch nie an einem Konzert gewesen (F/A 40) und kenne die Liedtexte nicht (F/A 42). Den Musikstil würde er als Rock bezeichnen (F/A 41). Im Gegensatz dazu führte der Beschuldigte in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 5. Oktober 2023 (act. 9/2) aus, dass die Telefonnummer [1] nicht auf ihn lauten würde und die Information des Providers nochmals überprüft werden solle (F/A 11; F/A 13). Jedoch bestätigte er, in irgendeiner Form mit der Anmietung des C.____s in D.____ ZH zu tun gehabt zu haben (F/A 6) und vor Ort gewesen zu sein (F/A 21). Zudem gab er an, dass an diesem Tag gewandert worden sei (F/A 26). Weiter erklärte er, in keiner Beziehung zur Band "E.____" zu stehen, und dass es sich bei der Videosequenz nicht um die Band "E.____" handeln würde,

- 9 - sondern nur um eine Gitarre und eine Stimme sowie die Musik lediglich akustisch gewesen sei (F/A 30; F/A 32). Zudem habe er nicht propagiert (F/A 46). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 22. Januar 2024 (act. 9/4) äusserte sich der Beschuldigte nicht zu dem ihm vorgeworfenen Sachverhalt.

E. 5.1.2

Der Zeuge F._____ führte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 23. September 2022 (act. 10/1) als Auskunftsperson aus, auf seinem Balkon gesessen und die Musik gehört zu haben. Am Nachmittag sei anständige Musik ohne Gesang (instrumental) gespielt worden. Erst später seien der Sänger sowie die schlimmen Liedtexte dazugekommen. Aufgrund dieser Texte habe sich herausgestellt, dass es sich um Rechtsextreme handle. Er habe daher eine Videoaufnahme erstellt. Das Lied vor der Videoaufnahme sei noch schlimmer gewesen. Den Text wisse er jedoch nicht mehr. Die Besucher hätten sich eigentlich friedlich und anständig verhalten. Bis auf die Texte der Lieder wie "Ausländer raus", "Juden raus", "Sieg Heil", etc., könne er nichts negatives über diese Personen sagen. Das Konzert habe um ca. 20:00 Uhr gestartet und bis ca. 22:15 Uhr gedauert. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Zeugeneinvernahme vom 22. Januar 2024 (act. 10/2) führte der Zeuge aus, dass es am Nachmittag ruhig gewesen und nur ab und an etwas Musik gespielt worden sei. Gewisse Nachbarn hätten ausgeführt, dass bereits zu diesem Zeitpunkt rechtsextreme Inhalte gespielt worden seien. Diese habe er allerdings nicht vernommen. Im Vergleich zu zehnjährigen Pfadfindern sei es sehr ruhig und friedlich gewesen. Am Abend habe er sich draussen aufgehalten und grilliert. Es sei noch hell gewesen. Um ca. 21:30 Uhr habe ein Livekonzert begonnen, bei welchem er nur eine Gitarre gehört habe. Als er auf den Text gehört habe, seien ihm die Haare zu Berge gestanden. Daher habe er die Polizei gerufen. Die Polizei sei erst um ca. 23:00 Uhr aufgefahren. Er könne nicht mehr sagen, was genau gesungen worden sei. Er habe jedoch rechtsradikale Parolen wie "Ausländer raus", "Juden raus" und "Sieg Heil" gehört. Zudem habe er nicht allen Liedern, sondern nur zwei bis drei zugehört.

E. 5.2

Der Beschuldigte hat während des laufenden Verfahrens anlässlich der polizeilichen Einvernahme ausgeführt, ein Einkommen von monatlich rund Fr. 4'200.– zu erzielen und keine Unterstützungsbeiträge leisten zu müssen (act. 9/1 F/A 54 und F/A 57). Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint es angemessen, die Tagessatzhöhe auf Fr. 100.– festzusetzen.

E. 5.2.1

Aus den E-Mails zwischen J._____ und A2._____@gmx.ch ist ersichtlich, dass am tt. Juni 2022 um 11:02 Uhr eine Anfrage an "...@...ch" erfolgte mit der Begründung, dass aufgrund eines Wasserschadens der Übernachtungsort einer Wandergruppe kurzfristig verschoben werden müsse (vgl. act. 4/2; act. 6/3). Als Kontakt wurde die Telefonnummer 1 angegeben (vgl. act. 4/2; act. 6/3). Gleichtags wurde die Zusage zur Anmietung der Pfadfinderhütte in D._____ ZH erteilt und durch J._____ die Dokumente "Mietbedingungen Pfadiheim D._____ ZH, Checkliste Übergabe, Parkplatz Pfadiheim D._____ ZH neu, Willkommen im Pfadiheim D._____ " per PDF an A2._____@gmx.ch gesendet (act. 4/3). Zudem bestand zwischen J._____ und der Telefonnummer 1 am tt. bzw. tt. Juni 2022 nachweislich ein SMS-Kontakt (vgl. act. 4/4).

E. 5.2.2

Die E-Mailadresse A2.____@gmx.ch wurde am tt. Juni 2022 bei GMX erstellt und als Sicherheits-Rufnummer die Telefonnummer 1 hinterlegt (act. 6/2).

E. 5.2.3

Anlässlich der Hausdurchsuchung beim Beschuldigten wurde dessen Laptop sichergestellt, auf welchem die Dokumente gemäss Ziff. 5.2.1. mit Änderungsdatum tt. Juni 2022 unter "Downloads" abgespeichert waren (vgl. act. 14/6). Des Weiteren wurde das Mobiltelefon Samsung Galaxy A32 mit der Telefonnummer 1 sichergestellt (vgl. act. 7 S. 3).

E. 5.2.4

Gemäss IRC-Report ist die Telefonnummer 1 seit dem 1. Juli 2021 auf A1.____, K.____-strasse 2, L.____, geb. tt. Juni 1994, registriert (act. 6/1).

E. 5.2.5

Der in den Akten befindliche Flyer (act. 4/5) bewirbt einen Balladen- & Musikabend am tt. Juni 2022 in der Zentralschweiz mit der Aufschrift "... E.____ unplugged", "Treffpunkt 24h davor" und einem Verbot von Bild- und Videoaufnahmen.

E. 5.3

Würdigung

E. 5.3.1

Aufgrund der Beweislage ist erstellt, dass am tt. Juni 2022 die E-Mailadresse A2.____@gmx.ch erstellt und dafür die Telefonnummer 1 als Sicherheitsrufnummer hinterlegt worden ist. Danach wurde mit dieser E-Mailadresse um 11:02 Uhr Kontakt mit J.____ aufgenommen, um das C.____ in D.____ ZH vom tt. bis tt. Juni 2022 zu mieten. Als Grund wurde wahrheitswidrig angegeben, dass eine

- 11 - Wandergruppe infolge eines Wasserschadens kurzfristig eine andere Unterkunft benötige. Daraufhin sicherte J.____ die Benützung des C.____s in D.____ ZH zu und versendete gleichentags an ebendiese E-Mailadresse [A2.____@gmx.ch] verschiedene Dokumente (vgl. act. 4/3). In Bezug auf die Telefonnummer tätigte der Beschuldigte widersprüchliche Aussagen. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme gab er an, dass diese Telefonnummer ihm gehöre und auf ihn registriert sei. Dieser Aussage widersprach der Beschuldigte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme jedoch. Nicht nur aufgrund dieses Widerspruchs, auch aufgrund des IRC-Reports muss die Aussage des Beschuldigten anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme als reine Schutzbehauptung angesehen werden. Er ist auf seine anlässlich der polizeilichen Einvernahme getätigten belastenden Aussagen zu behaften, zumal keine Anhaltspunkte für das Gegenteil ersichtlich sind. Auch hat er nicht in nachvollziehbarer Weise dargelegt, weshalb er anlässlich der polizeilichen Einvernahme unwahre Aussagen zu Protokoll gegeben haben soll. Aufgrund seiner ersten Aussage anlässlich der polizeilichen Einvernahme sowie des IRC-Reports ist somit erstellt, dass die Telefonnummer 1 seit dem 1. Juli 2021 auf den Beschuldigten registriert ist (act. 6/1). Ebenfalls gab der Beschuldigte selbst an, mit der Anmietung des C.____s in D.____ ZH etwas zu tun gehabt zu haben und mit dem Vermieter J.____ unter dem Namen A2.____ Kontakt gehabt zu haben. Dies wird durch den Browserverlauf des Laptops des Beklagten untermauert, da jene Dokumente unter "Downloads" abgespeichert waren, welche J.____ am tt. Juni 2022 an

die E-Mailadresse A2._____@gmx.ch als PDF gesendet hat. Damit ist erstellt, dass der Beschuldigte das C._____ in D._____ ZH unter dem Namen A2._____ gemietet und mit dem Vermieter, J._____, Kontakt gehabt hat.

E. 5.3.2

Weiter ist unbestritten und erstellt, dass es am tt. Juni 2022 im C._____ in D._____ ZH zu einer Menschenansammlung mit rund 57 Personen gekommen ist und sich auch der Beschuldigte unter den Anwesenden befunden hat (vgl. act. 4/1 S. 1 ff., S. 15; act. 50 S. 3 ff.). Ferner ist unbestritten und erstellt, dass es anlässlich dieser Veranstaltung zu rechtsradikalen Parolen wie "Ausländer raus", "Juden raus" "Sieg Heil" und "Judendreck" gekommen ist (act. 3; act. 10/1 F/A 6; act. 10/2 F/A 11; act. 50 S. 3). Hingegen ist aus den Beweismitteln die Parole "Land vom

- 12 - Judendreck zu säubern" nicht zu hören bzw. wurden auch Seitens des Zeugen keine diesbezüglichen Aussagen getätigt, weshalb der Ausruf dieser Parole nicht erstellt werden kann.

E. 5.3.3

In Bezug auf den Flyer kann der Verteidigung zwar zugestimmt werden, dass nicht klar ist, wer diesen Flyer erstellt bzw. versendet hat. Jedoch ist dies für die vorliegende Sachverhaltserstellung nicht von Relevanz. Weiter macht der Verteidiger in Bezug auf den Flyer zusammengefasst geltend, dass dieser offensichtlich nicht das Konzert in D._____ ZH betroffen habe (vgl. act. 50 S. 5). Diesen Ausführungen der Verteidigung kann nicht gefolgt werden. Mit Ausnahme des Veranstaltungsortes sind sämtliche Informationen des Flyers mit der Veranstaltung in D._____ ZH übereinstimmend. Das Datum wird mit dem tt. Juni 2022 angegeben und als Band wird "E._____" erwähnt, von welcher gemäss Polizeibericht vom 4. Juli 2022 die Bandmitglieder, M._____, N._____ und G._____, an jenem Abend vor Ort in D._____ ZH kontrolliert wurden (vgl. act. 4/1 S. 4, S. 6). Der Veranstaltungsort ist zwar mit Zentralschweiz angegeben, jedoch wurde bei der Reservation des C._____s angegeben, dass aufgrund eines Wasserschadens kurzfristig eine andere Lokalität benötigt werde. Daher kann ohne Zweifel davon ausgegangen werden, dass die Veranstaltung zuerst in der Zentralschweiz hätte stattfinden sollen, jedoch aufgrund einer kurzfristigen Annullierung der Unterkunft eine alternative Lokalität benötigt wurde. Dieser Umstand wird durch den Polizeirapport vom 5. August 2022 gestützt, in welchem sinngemäss wiedergegeben wird, der Vermieter sei bei telefonischer Anfrage davon ausgegangen, dass die Wandergruppe im Kanton Schwyz am Wandern gewesen sei und aufgrund eines Wasserschadens eine neue Unterkunft benötigt habe (act. 1 S. 4). Zudem mutet es lebensfremd an, dass die Band "E._____" am gleichen Abend in der Zentralschweiz ein Konzert hätte abhalten sollen und zur gleichen Zeit in D._____ ZH anzutreffen war. Damit bestehen keine Zweifel und es ist erstellt, dass sich der Flyer auf die Veranstaltung in D._____ ZH bezogen hat. Der Flyer wurde zudem auf dem Rechner des Beschuldigten aufgefunden (vgl. act. 4/5; act. 50 S. 5), was wiederum dafür spricht, dass der Flyer ebendiese Veranstaltung in D._____ ZH betroffen hat und der Grund zur Anmietung des C._____s durch den Beschuldigten nur vorgeschoben war, da er

- 13 - genau wusste, dass das C._____ zur Veranstaltung des Balladen- und Liederabends genutzt werden wird.

E. 5.3.4

Die Verteidigung macht weiter geltend, dass es sich vorliegend nicht um ein Konzert gehandelt habe (vgl. act. 50 S. 4). Die diesbezüglichen Ausführungen der Verteidigung sind unbehelflich. Zum einen wurde auf dem Flyer die Band "E._____" unplugged, d.h. ohne Hilfe von elektronischen Instrumenten, angekündigt. Zum anderen stellt ein Konzert die Aufführung eines oder meist mehrerer Musikwerke [in einer öffentlichen Veranstaltung] für ein oder mehrere Soloinstrumente und Orchester dar (vgl. Bedeutung im Duden, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Konzert>, letztmals besucht am 21. Februar 2025). Diese Definition entspricht dem gängigen Sprachgebrauch, in welchem auch von einem Konzert die Rede ist, wenn ein Sänger mit nur einer Gitarre auftritt. Demzufolge ist die Aufführung von nur wenigen Liedern, welche mit einer Gitarre begleitet werden, als Konzert zu qualifizieren. Dessen ungeachtet ist in der Anklageschrift in Bezug auf die nationalsozialistischen Parolen von Anwesenden im C.____ D.____ ZH die Rede, welche solche Parolen ausriefen. In diesem Zusammenhang macht die Verteidigung geltend, dass nur einige wenige Besucher zur vorgerückten Stunde im Freien abwechslungsweise sangen und bei der Teilnahme von mindestens 57 Personen es anders getönt hätte (act. 50 S. 4). Aus der Videoaufnahme sind die Parolen, welche die Besucher sangen, klar und deutlich zu hören. Es kann daher nicht davon gesprochen werden, dass es sich nur um einige wenige Besucher gehandelt haben soll. Ebenso waren die Parolen für Drittpersonen beispielsweise die Anwohner und damit die Öffentlichkeit klar hörbar. Die Songtexte wurden durch den Sänger und die Besucher richtiggehend gefeiert und im Sinne eines Frage/Antwort-Spiels laut gesungen. Dies ist eindeutig als Teil eines Konzertes unter Beteiligung sämtlicher Besucher zu werten. Weiter ist nicht von Bedeutung, ob vor oder nach diesen Parolen Musik mit rassistischen Inhalten gespielt worden ist. Die in der Anklageschrift widergegebenen Parolen, mit Ausnahme von "das Land vom Judendreck zu säubern", wurden alle nachweislich während dieser Veranstaltung von Zuschauern ausgerufen (vgl. act. 3; act. 10/1 F/A 6; act. 10/2 F/A 11). Wer zu diesem Zeitpunkt der Sänger war, ist für das vorliegende Verfahren ebenfalls unbeachtlich.

- 14 -

E. 5.3.5

Zwar gab der Beschuldigte an, die Liedtexte der Band "E._____" nicht zu kennen. Jedoch gab er zu, die Band zu kennen und er deren Musikstil als Rock bezeichnen würde. Es mutet realitätsfremd an, eine Band und deren Musikstil zu kennen, jedoch deren Liedtexte nicht. Insbesondere handelt es sich vorliegend um eine deutsche Rechtsrockband mit deutschen Liedtexten, bei welchen es nicht zu Verständnisschwierigkeiten betreffend die Liedtexte aufgrund einer allfälligen sprachlichen Barriere kommen könnte. Des Weiteren gab der Beschuldigte an, die Band aus dem Internet zu kennen. Mit einer einfachen Google-Suche wäre sicherlich bereits klar, um was für eine Band es sich handelt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass nur Personen eine solche Band kennen, welche sich für rechtsradikale Songtexte interessieren (vgl. auch Bericht "Musik-Mode-Markenzeichen" des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, act. 11 S. 55). Demzufolge musste der Beschuldigte wissen, dass die Band "E._____" über Liedtexte mit rechtsradikalem Gedankengut verfügt und diese anlässlich des Konzerts in der Pfadfinderhütte in D.____ ZH wahrscheinlich wiedergeben würde. III. Rechtliche Würdigung 1. Die Staatsanwaltschaft qualifiziert das Verhalten des Beschuldigten als Diskriminierung und Aufruf zu Hass sowie als Diskriminierung durch Propagandaaktionen aufgrund der Rasse, Ethnie oder Religion (Art. 261bis Abs. 1 und Abs. 3 StGB). 2. Art.

261bis StGB schützt die Würde des einzelnen Menschen in seiner Eigenschaft als Angehöriger einer Rasse, Ethnie oder Religion. Der öffentliche Friede wird mittelbar geschützt als Folge des Schutzes des Einzelnen in seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Gruppe (BGE 131 IV 23 E. 1.1). Gemäss Art. 261bis Abs. 1 und 2 StGB wird wegen Rassendiskriminierung u.a. bestraft, wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft (Abs. 1) oder wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind (Abs. 2). Strafbar sind grundsätzlich nur öffentliche Äusserungen oder Hand-

- 15 - lungen. Öffentlichkeit liegt an sich ungeachtet der Zahl der Adressaten vor, wenn die gerügten Verhaltensweisen nicht im privaten Rahmen, d.h. im Familien- und Freundeskreis oder sonst in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld, erfolgen. Entscheidend sind die konkreten Umstände, wobei hier die Zahl der Adressaten mitzubersichtigen ist, ohne jedoch entscheidend zu sein. Eine gemeinsame Gesinnung vermag den öffentlichen Charakter einer Veranstaltung im Sinne von Art. 261bis StGB nicht auszuschliessen, wenn die Gesinnungsgenossen nicht auch persönlich miteinander verbunden sind. Ebenso wenig gelten Veranstaltungen schon deshalb als privat, weil eine Einlasskontrolle durchgeführt und der Zugang nur einem besonderen Publikum gestattet wird. Art. 261bis StGB will gerade auch verhindern, dass sich rassistisches Gedankengut in Zirkeln, die ihm zuneigen, weiter verfestigt und ausweitet (BGE 130 IV 111 insb. E. 5.2.2). Massgeblich ist mithin, ob der Täter eine Kontrolle über den Wirkungskreis seiner Äusserung hatte (SCHLEIMINGER METTLER, BSK StGB, Art. 261bis N 22). 3. Ebenfalls der Rassendiskriminierung macht sich schuldig, wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt (Art. 261bis Abs. 3 StGB). Die Formulierung "mit dem gleichen Ziel" gehört zum objektiven Tatbestand und nimmt Bezug auf die beiden vorangehenden Absätze der Strafbestimmung. Danach muss es sich um Propagandaaktionen handeln, die darauf abzielen, zu Hass oder Diskriminierung aufzureizen bzw. aufzurufen oder darauf, Ideologien zu verbreiten, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung gerichtet sind (NIGGLI, Rassendiskriminierung, Ein Kommentar zu Art. 261bis StGB und Art. 171c MStG, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2007, N 1221). Propaganda kann objektiv in irgendwelchen für andere Personen wahrnehmbaren Handlungen liegen, z.B. im Halten von Vorträgen, Ausleihen und Verteilen von Schriften, Ausstellen von Bildern, Tragen von Abzeichen, sogar in blossen Gebärden. Subjektiv erfordert die Propaganda nicht nur das Bewusstsein, dass eine bestimmte Handlung von anderen Personen wahrgenommen werde, sondern auch die Absicht, durch sie nicht nur Gedanken zu äussern, sondern dafür zu werben, d.h. so auf andere Personen einzuwirken, dass sie für die geäusserten Gedanken gewonnen oder, falls sie ihnen bereits zugetan sind, in ihrer Überzeugung bestärkt werden

- 16 - (BGE 140 IV 102 E. 2.2.2). Die Tathandlungen "Organisieren, Fördern, Teilnehmen" umfassen sämtliche Vorbereitungs- und Hilfshandlungen und somit alle denkbaren Formen der Teilnahme, inklusive Finanzierung, Drucken des zu publizierenden Materials, zur Verfügung stellen von Örtlichkeiten, logistische Hilfe jeder Art, Erteilung von Ratschlägen, Anwesenheit am Tatort als moralische Stütze usw. (NIGGLI, a.a.O., N. 1229 ff.). Der subjektive Tatbestand verlangt Vorsatz. Wissen und Willen müssen sich dabei auf alle objektiven Tatbestandselemente beziehen, insbesondere die Tathandlungen des

Organisierens, Förderns oder Teilnehmens von bzw. an Propagandaaktionen. Dem Täter muss darüber hinaus bewusst sein, dass sich die Propagandaaktion, die er organisiert oder fördert oder an der er teilnimmt, darauf richtet, zu Hass oder Diskriminierung aufzureizen bzw. aufzurufen oder dar- auf, Ideologien zu verbreiten, die auf die systematische Herabsetzung oder Ver- leumdung gerichtet sind. Eventualvorsatz genügt (NIGGLI, a.a.O., N. 1675). 4. Wie die Verteidigung korrekt ausführt, kann offen bleiben, ob der Beschuldigte die Liedtexte mitgesungen hat oder nicht, zumal die Staatsanwaltschaft keinen se- paraten solchen Anklagevorwurf formuliert. Für die Strafbarkeit nach Art. 261bis Abs. 3 StGB genügt in objektiver Hinsicht, dass der Täter eine Propagandaaktion mit dem in den Abs. 1 und Abs. 2 umschriebenen Ziel - in welcher Teilnahmeform auch immer - unterstützt. Der Beschuldigte hat nachweislich unter einem falschen Namen und unter Angabe eines falschen Grundes das C._____ in D._____ ZH am fraglichen Wochenende gemietet. Aufgrund eines Flyers ist zudem erstellt, dass an diesem Abend die Band "E._____" unplugged auftreten sollte und keine Video- oder Bildaufnahmen erlaubt waren, sowie dass der Treffpunkt 24h davor bekannt gegeben wurde (vgl. act. 4/5). Die Mitglieder der Band "E._____" wurden bei der Polizeikontrolle unter der Menschenansammlung rund um das C._____ in D._____ ZH kontrolliert und waren am fraglichen Abend nachweislich vor Ort. Anlässlich die- ser Veranstaltung kam es am späteren Abend bis ca. 23:00 Uhr, zu rechtsradikalen Parolen wie "Sieg Heil", "Ausländer raus", "Juden raus" und "Judendreck" (vgl. act. 1/30). Wie von der Verteidigung grundsätzlich anerkannt (vgl. act. 50 S. 4), handelt es sich dabei ohne Zweifel um Ausrufe, welche aufgrund ihrer teils antisemitischen Inhalte eine Stimmung schaffen, in welcher Hass und Diskriminie- rung gedeihen, bzw. welche als Hetze gegenüber der jüdischen Glaubensgemein-

- 17 - schaft einzuordnen sind (vgl. BGE 143 IV 193 E. 1 und E. 4.3). Aufgrund der An- mietung des C._____s in D._____ ZH hat der Beschuldigte nachweislich am Anlass mitgewirkt und damit einhergehend zur Organisation des Konzertes mit der Band "E._____" beigetragen und damit sämtlichen Beteiligten die Möglichkeit bzw. die Plattform geboten, im Rahmen dieser Veranstaltung ihre antisemitische Ideologie zu verbreiten und zu Hass und Diskriminierung aufzurufen. Aufgrund des Ortes des C._____s nahe einer Wohnsiedlung sowie dem Umstand, dass die Veranstaltung im Juni und damit im Sommer stattgefunden hat, waren die rechtsradikalen Parolen für andere Personen gut wahrnehmbar und der Beschuldigte musste damit rech- nen, dass diese Parolen für unbeteiligte Dritte hörbar waren. Aus diesem Grund ist die Öffentlichkeit bereits zu bejahen. Zudem kann bei über 50 Personen, welche aus der ganzen Schweiz sowie dem nahen Ausland an dieser Veranstaltung teilge- nommen haben, nicht von einem privaten Rahmen oder sonst einem durch persön- liche Beziehungen bzw. besonderes Vertrauen geprägten Umfeld gesprochen wer- den. Auch die gemeinsame Gesinnung kann keine Privatheit begründen. Durch den Flyer ist erstellt, dass sämtliche Personen aufgrund des Konzerts der Band "E._____" nach D._____ ZH kamen, entsprechend um die Veranstaltung zu besu- chen und nicht, um Freunde zu treffen.

E. 6

Vollzug der Strafe

E. 6.1

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um

den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB).

E. 6.2

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes und nach der Gerichtspraxis (vgl. BGE 134 IV 1 E. 4.2.2. und BGE 134 IV 97 E. 7.3.) ist eine günstige Prognose zu vermuten. Der bedingte Vollzug darf nur verweigert werden, wenn die günstige Prognose durch bestimmte Umstände widerlegt wird, was vorliegend noch nicht der Fall ist. Immerhin ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte bereits Vorstrafen erwirkt hat und bei diesen und der vorliegenden

- 24 - Tat von einer deliktsbegünstigenden Ideologie geleitet worden zu sein scheint. Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass zwar der Vollzug der ausgefallenen Geldstrafe noch bedingt aufgeschoben werden kann, die Dauer der Probezeit aber nicht auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB), sondern auf das Maximum von fünf Jahren anzusetzen ist.

E. 7

Verbindungsbusse

E. 7.1

Mit einer Verbindungsstrafe bzw. -busse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB soll im Rahmen der Massendelinquenz die sogenannte "Schnittstellenproblematik" zwischen einer unbedingten Busse und der bedingten Geldstrafe entschärft werden, indem die Möglichkeit geschaffen wird, eine spürbare Sanktion zu verhängen. Dabei können gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch general- und spezialpräventive Aspekte eine Rolle spielen. Sie kommt auch in Betracht, wenn man dem Täter den bedingten Vollzug der Strafe gewähren möchte, ihm aber dennoch in gewissen Fällen mit der Auferlegung einer zu bezahlenden Busse einen spürbaren Denkkzettel verabreichen möchte. Die Obergrenze einer Verbindungsbusse ist grundsätzlich auf höchstens einen Fünftel bzw. 20 % der in der Summe schuldangemessenen Sanktion festgelegt (BGE 149 IV 321 E. 131 f.).

E. 7.2

Aufgrund der Schnittstellenproblematik ist dem Beschuldigten vorliegend ein Teil der schuldangemessenen Sanktion in der Form einer spürbaren Busse nach Art. 42 Abs. 4 StGB zu verhängen. Mit einer Einsatzstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 100.– beträgt die Obergrenze der Busse Fr. 3'000.–. Aufgrund der Umstände erscheint im vorliegenden Fall eine Verbindungsbusse von Fr. 2'500.– als angemessen. Die Geldstrafe von 150 Tagessätzen à Fr. 100.– ist entsprechend auf 125 Tagessätze zu reduzieren.

E. 8

Retrospektive Konkurrenz Da der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 15. November 2022 eine rechtskräftige Grundstrafe von 45 Tagessätzen vorweist, ist diese Einsatzstrafe um 30 Tagessätze auf die hier ausgefallte Einsatzstrafe von 125 Tagessätzen, mithin auf insgesamt 155 Tagessätze zu asperieren. Davon ist

- 25 - die rechtskräftige Grundstrafe von 45 Tagessätzen abzuziehen, weshalb eine Zusatzstrafe von 110 Tagessätzen Geldstrafe resultiert. Die Verbindungsbusse von Fr. 2'500.– ist aufgrund der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 15. November 2022 rechtskräftig auferlegten Busse von Fr. 500.– um Fr. 300.–, d.h. auf Fr. 2'800.–, zu

erhöhen. Davon ist wiederum die rechtskräftig auferlegte Busse von Fr. 500.– abzuziehen, weshalb der Beschuldigte mit einer Verbindungsbusse von Fr. 2'300.– als Zusatzstrafe zu bestrafen ist.

E. 9

Fazit In Würdigung sämtlicher strafzumessungsrelevanter Kriterien erweist sich eine Bestrafung mit einer bedingten Geldstrafe von 110 Tagessätzen zu Fr. 100.– (entsprechend Fr. 11'000.–) und einer Probezeit von 5 Jahren sowie einer Busse von Fr. 2'300.–, je als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 15. November 2022, wovon ein Tag durch Haft erstanden ist, als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

E. 10

Ersatzfreiheitsstrafe 10.1. Das Gesetz sieht keinen Vollzugaufschub für eine ausgesprochene Busse vor, weshalb die Busse von Fr. 2'300.– zu bezahlen ist. Bezahlte der Beschuldigte die Busse nicht, so ist an deren Stelle eine dem Verschulden angemessene Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Dabei ist als Umrechnungsschlüssel die bei der Bemessung der Geldstrafe verwendete Tagessatzhöhe zu verwenden (vgl. OG ZH SB230420 vom 29. August 2024 E. VI 6.2, m.w.H.). 10.2. Bei einer Verbindungsbusse von Fr. 2'300.– und einer Tagessatzhöhe von Fr. 100.– ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Tagen (Fr. 2'300.– / Fr. 100.–) für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung anzuordnen.

E. 11

Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an den Beschuldigten (ausgehändigt), ■ die amtliche Verteidigung (ausgehändigt), ■ die Staatsanwaltschaft See/Oberland, Büro ... (ausgehändigt), ■ das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei, 3003 Bern ■ und hernach als begründetes Urteil an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten, die Staatsanwaltschaft See/Oberland, Büro ... ■ und nach Eintritt der Rechtskraft an an die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und B, ■ die Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A (Asservaten-Triage), per E-Mail ■ an asservate@kapo.zh.ch, mit Vermerk der Rechtskraft dieses Entscheides und des Entscheides im Verfahren GG240034-E und unter Hinweis auf Dispositiv-Ziff. 6 dieses Urteils, die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl im Doppel (betr. Aktenzeichen ■ ...).

E. 12

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Hinwil, Gerichtshausstrasse 12, 8340 Hinwil, Briefadresse: Postfach, 8340 Hinwil, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheides dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen

an-

- 32 - ficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

BEZIRKSGERICHT HINWIL Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: MLaw M. Huter MLaw S. Gilgen versandt am: Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.